

IV.

Die Bedingung der rechtlichen Begrenzung der staatlichen Macht (Grundrechte)

Ähnlich wie der Gedanke der Gewaltenteilung richtete sich auch das Postulat der Freiheitsrechte gegen eine zu große Machtausweitung des Staates. Beide sind Ausdruck des Gegensatzes zwischen der machtsstaatlichen »gloire de l'état« und der »liberté du citoyen«. Während es bei der Frage der Gewaltenteilung um ein wesentlich organisatorisches Prinzip ging, handelte es sich bei der Gewährleistung der Grund- oder Freiheitsrechte um eine oder besser die politische Forderung, ohne deren Realisierung die Existenz eines Rechtsstaates nicht möglich ist. Beide Prinzipien sind die *condicio sine qua non* des Rechtsstaates: »Die Verfassung ohne Grundrechte führt mit fast zwingender Notwendigkeit zur Überordnung einer der Gewalten. Denn die koordinierende Gewaltenteilung hat zur wesentlichen Voraussetzung einen Komplex von Verhaltensnormen, die auch den gewöhnlichen Gesetzgeber binden. Zwischen der gewaltenteiligen organisatorischen Grundordnung und den Grundrechten besteht ein